

Amtsblatt

für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal

„Zwischen Jäglitz und Glinze“



Amtliche Bekanntmachungen

ANSCHRIFT

Amt
Heiligengrabe/Blumenthal
Am Birkenwäldchen 1 A
16909 Heiligengrabe

Sprechzeiten des Amtes

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag : 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Sprechstunden des Revierpolizisten

Dienstag: 13.00 - 15.00 Uhr
Ort: Am Birkenwäldchen 1
Tel.: 033962 / 50141

Wichtige Rufnummern

Sekretariat/Vermittlung Frau Gerks	67 - 0
Fax	67 333
Leiter Hauptamt Herr Hamelow	67 310
Einwohnermeldeamt Frau Krüger	67 312
Standesamt Frau Kreßner	67 311
Personalverwaltung Frau Breitsprecher	67 309
Kindergärten-/ Schulverwaltung Feuer- und Zivilschutz Frau Schmalenberg	67 308
Leiter Kämmerei	67 317

	Herr Kippenhahn	
Kasse /Vollstreckung	Frau Kiesevalter	67 324
Steuern /Abgaben	Frau Scholz	67 324
Kasse	Frau Schmidt	67 325
Buchhaltung	Frau Rosin	67 314
Investitionen	Frau Schwarze	67 314

Leiter Bauamt	Herr Schirdewan	67 318
Bauverwaltung	Herr Friedrich-Wellnitz	67 321
Wohnraum. und Gebäudeverwaltung	Frau Groth	67 315
Bauüberwachung / ABM	Frau Jörß	67 316
Liegenschaften	Frau Madjar	67 320
Bauhof	Herr Seier	67 303

Gewerbe- und Ordnungsamt	Frau Otto	67 322
Sozialamt / Friedhofsverwaltung	Frau Breddin	67 323

Sprechzeiten der Bürgermeister der Gemeinden des Amtsbereiches Heiligengrabe/Blumenthal

Gemeinde	Bürgermeister	Sprechzeiten
Blandikow	Lüdke, Wilfried	montags 17.00 - 18.00 Uhr Tel. 033962-50553
Blesendorf	Wolfram Hlouschek	montags 19.00 - 19.30 Uhr Tel. 033962 - 50254
Blumenthal	Ramona Hanisch	dienstags 17.00 – 18.00 Uhr Tel. 033984-70228
Grabow	Bork, Hans-Joachim	dienstags 18.00 - 19.00 Uhr Tel. 033984-70373
Heiligengrabe	Preuß, Reinhard	dienstags 16.00 - 18.00 Uhr Tel. 033962-50908
Jabel	Götzke, Eva	jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat 17.00 - 18.00 Uhr Wittstocker Chaussee 1a Tel.: 03394 / 440425 (priv.)
Liebenthal	Streng, Joachim	donnerstags 18.00 - 19.00 Uhr
Maulbeerwalde	Seier, Norbert	dienstags 17.00 - 18.00 Uhr Tel. 033962-50255

Papenbruch	Berndt Woelfert	jeden 3. Mittwoch im Monat 19.00 - 19.30 Uhr
Rosenwinkel	Spiller, Richard	mittwochs 14.00 - 16.00 Uhr Tel. 033984-70254
Wernikow	Mundt, Klaus	montags 16.00 - 18.00 Uhr Tel. 03394-433934
Zaatzke	Kluchert, Joachim	dienstags 17.00 - 19.00 Uhr Tel. 03394-433568

Inhalt der amtlichen Bekanntmachung

lfd.Nr.	Inhalt der Bekanntmachung
01	Beschluß über die Änderung der Ausbaubeitragssatzung vom 22.03.1996 der Gemeinde Wernikow
02	Satzung über die Überleitung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ der Gemeinde Wernikow
03	Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wernikow
04	Beschlüsse der Gemeinden
05	Bekanntmachungen des Bauamtes
06	Bekanntmachung der Gemeinde Rosenwinkel
	Informationen / Veranstaltungen / Geburtstage

01	Beschluß über die Änderung der Ausbaubeitragssatzung vom 22.03.1996 der Gemeinde Wernikow
----	---

Gemeindevertretung
Wernikow

den, 21.02. 1997

B e s c h l u ß N r . 7 1 / 9 7

Beschluß über: Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung Beschluß Nr. 54/96 vom 22.03.1996

Text: Die Gemeindevertretung Wernikow beschließt folgende Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung Beschluß Nr. 54/96 vom 22.03.1996.

1. Die Satzung erhält den Titel:
Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Wernikow
2. Der § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, soweit es nicht dem

Erschließungsrecht unterliegt, Anschaffung und Erweiterung, sowie der Erneuerung und Vermessung, von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Anlagen im Bereich von vorhandenen und zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen den Grundstückseigentümern oder an deren Stelle von den zur Nutzung an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile, erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

- (2) Zu den Anlagen im Sinne dieser Satzung gehören auch nicht zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze insbesondere Wirtschaftswege, aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Wohnwege selbständige Grünanlagen und Kinderspielplätze, sowie Immissionsschutzanlagen, sofern diese Anlagen in der Baulast der Gemeinde stehen.

3. Der § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlage benötigten Grundflächen,
 2. den Wert der von der Gemeinde aus ihren Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginnes der Maßnahme;
 3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von der Fahrbahn mit Unterbau und Decke, sowie für die notwendigen Erhöhungen und Vertiefungen, sowie der Anschlüsse an andere Straßen, Wege und Plätzen und
 4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung:
 - a) Rinnen, Rand- und Bordsteine;
 - b) Radwegen;
 - c) Gehwegen;
 - d) kombinierte Geh- und Radwegen;
 - e) Beleuchtungsanlagen;
 - f) Oberflächenentwässerung von Wegen und Plätzen;
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern;
 - h) Platz- und Abstellflächen;
 - i) unselbständigen und selbständigen Grünanlagen;
 - j) Treppenanlagen
 5. die Möblierung von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereiche, insbesondere Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperreinrichtungen, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräte, soweit eine feste Verbindung mit dem Grund und Boden besteht
 6. die Inanspruchnahme Dritter mit Planung und Bauleitung sowie die Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
(Diese Aufzählung ist nicht abschließend.)
- (2) Die Gemeinde kann durch Satzung vor der Entstehung des Beitragsanspruches bestimmen, daß auch nicht in Abs. 1 genannten Aufwendungen der Maßnahme zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

(3)Die Fahrbahn der Ortsdurchfahrten von Bundes- Land- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie bereiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(4)Zuwendungen Dritter sind, sofern der Zuwendende nicht anders bestimmt zur Deckung des von der Gemeinde zu tragenden Aufwandes zu verwenden.

(5)Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Wege und Plätze.

4. Im § 4 Abs. 2 wird der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für die Beleuchtung von bisher 10% auf 5% gesenkt und zusätzlich die Fahrbahn mit Rinne aufgenommen.

Damit erhält der § 4 Abs. 2 folgende Fassung:

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt festgelegt:

a) Gehweg, einschließlich Abgrenzung und Auffahrten	20%
b) Beleuchtung	5%
c) Oberflächenentwässerung	10%
d) unselbständige Grünanlagen, einschließlich Abgrenzung	10%
e) Parkstreifen, einschließlich Abgrenzung	20%
f) selbständige Grünanlagen	20%
g) Fahrbahn mit Rinne	10%

5. Im § 5 Abs. 5 wird die Formulierung eindeutiger gefaßt.

Der Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Bei überwiegend gewerblicher Nutzung wird der nach § 5 Abs. 3 ermittelte Faktor um 0,5 erhöht.

Maßstab für die Ermittlung der Nutzungsanteile ist die Geschoßfläche.

Die Satzungsänderung ist entsprechend der Hauptsatzung bekanntzumachen und bei der Kommunalaufsicht anzuzeigen.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und mit Bekanntmachungsanordnung in dem Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/ Blumenthal öffentlich bekanntgemacht.

M u n d t
Bürgermeister

S z r a m e k
Amtdirektor

Abstimmungsergebnis: Anzahl der gesetzlichen Vertreter: 6
davon anwesend : 5
Ja - Stimmen : 5
Nein - Stimmen : -
Stimmenthaltung : -

Auf Grund des § 28 der Gemeindeordnung für das Land
Brandenburg haben an der Abstimmung nicht teilgenommen : -
Der Beschluß wurde in öffentlicher / nichtöffentlicher Sitzung gefaßt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Wernikow in ihrer Sitzung vom 21.02.1997 beschlossene Änderung zur Satzung öffentlich bekannt.

Heiligengrabe, den 27.02.1999

Rückbau sowie der Bau- und der Betrieb von Anlagen in und an Gewässern, die Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, die Unterhaltung von ländlichen Wegen sowie die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz den Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege.

- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 27 der Verbandssatzung den Verband, die Beiträge und Umlagen zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
Die Gemeinden führen (gemäß § 27 (2) der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes) die Beiträge in der Höhe ab, wie Geldleistungen der in dieser Satzung festgelegten Gebührenschuldner, entsprechend der Fälligkeit nach § 8 dieser Satzung, auf das Konto der Gemeinde eingehen.
- (3) Die Gemeinde Wernikow überwälzt die Beiträge und Umlagen (Gebühren) auf diejenigen, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt (§ 7 KAG Bbg).
- (3) Die Flächen nachfolgend genannter Einrichtungen und Behörden unterliegen nicht der Veranlagung durch die Gemeinde:
- Bundeswehr Standortverwaltung Potsdam
 - Deutsche Bahn AG
 - Kreiskirchliche Verwaltungsämter Kyritz, Pritzwalk, Wittstock
 - Amt für Forstwirtschaft Kyritz
 - Landkreis Ostprignitz-Ruppin
 - Bundesvermögensamt Potsdam
 - Brandenburgisches Landesamt für Verkehr und Straßenbau
 - Grundstücks- und Vermögensamt Brandenburg
 - Bundesvermögensamt
 - Landesumweltamt Potsdam, Abteilung Z

§ 2

Gebührenpflichtig

Gebührenpflichtig sind:

- a) die Eigentümer laut Grundbuch,
- b) die Erwerber gemäß Vertrag,
- c) die Nutzer, natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die aufgrund eines Überlassungs-, Miet-, Pacht- oder sonstigen Vertrages zur Nutzung eines Grundstücks berechtigt sind.

Ist eine Heranziehung des Grundstückseigentümers aus a) unverhältnismäßig, so können Personen veranlagt werden, die den Anforderungen aus b) und c) entsprechen. Sollte das nicht möglich sein, so ist in jedem Fall der Eigentümer in der Beitragsschuld.

§ 3

Maßstab der Gebühren

- (1) Die Gebühr bemißt sich nach der Größe der Grundstücke der Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder Nutzern im Gebiet der Gemeinde Wernikow .
- (2) Die Höhe der Gebühren ist kostendeckend festzulegen.
- (3) Sie ist abhängig von dem Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ und beträgt zum Zeitpunkt des Beschlusses über diese Satzung:

Fläche mit beliebiger Nutzung je angefangener ha = 12,00 DM

§ 4

Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind zur Mitwirkung bei der Ermittlung der notwendigen Angaben, als Grundlage zur Gebührenermittlung verpflichtet.
- (2) Sie kommen der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, daß sie die für die Gebührenermittlung erheblichen Tatsachen vollständig, wahrheitsgemäß und rechtzeitig offenlegen und die ihnen bekannten Beweismittel angeben.
- (3) Die Eigentumsänderung bzw. Nutzungsänderung von Grundstücken ist dem Amt Heiligengrabe/Blumenthal bis zum 01. 10. eines Jahres mitzuteilen, damit die Erhebung für das darauffolgende Jahr dementsprechend Berücksichtigung findet. Berichtigungen sind dem Amt Heiligengrabe/Blumenthal gegenüber zu begründen.
- (4) Der Umfang dieser Pflichten richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

§ 5

Fälligkeit, Erhebung der Gebühren, Säumniszuschläge, Verwaltungsvollstreckung

- (1) Die Fälligkeit wird jedem Gebührenpflichtigen durch den Gebührenbescheid von der zuständigen Behörde der Amtes Heiligengrabe/Blumenthal (grundsätzlich mit dem Bescheid über die Realsteuern) mitgeteilt. Der Bescheid muß die Zahlstelle, die Zahlungsfrist sowie eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
- (2) Aus organisatorischen Gründen können die Hebebescheide außerhalb der Grundstücksbescheide übersandt werden.
- (3) Eine Einlegung eines Rechtsmittels hebt die Pflicht zur Zahlung der Gebühr nicht auf.
- (4) Werden die Gebühren nicht rechtzeitig entrichtet, können Säumniszuschläge erhoben werden, deren Fälligkeit und Höhe sich nach der Regelung des § 240 der Abgabenordnung (AO) richtet.
- (5) Die auf dem Wasserverbandsgesetz, der Verbandssatzung bzw. dieser Satzung beruhenden Forderungen können im Verwaltungszwangsverfahren, nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg (VVG Bbg) vom 27. Dezember 1991 (GVBl. Bbg Nr. 46 v. 27. 12. 1991, S. 661) vollstreckt werden.

§ 6

Bekanntgabe des Gebührenbescheides

Die Bekanntgabe des Bescheides erfolgt entsprechend § 122 der Abgabenordnung (AO).

§ 7

Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Wer gegen § 4 vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM je Einzelfall belegt werden.
- (2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Abschnittes IV (§§ 14 und 15) des Kommunalabgabengesetzes (KAG).

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und mit Bekanntmachungsanordnung in dem Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/ Blumenthal öffentlich bekanntgemacht.

Wernikow , den 01.08.1997

M u n d t

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

S z r a m e k

Amtsdirektor

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Wernikow in ihrer Sitzung vom 01.08.1997 beschlossene Satzung öffentlich bekannt.

Heiligengrabe, den 27.02.1999

gez. S r a m e k

Amtsdirektor

03	Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wernikow
----	--

Gemeindevertretung

Wernikow

,den .03.07.1998

B e s c h l u ß Nr. 108a / 98

Beschluß über: Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wernikow

Text:

Aufgrund § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBL. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Funktionalreformgesetzes vom 30.06.1994 (GVBL. I S. 230) und § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11.06.1992 (GVBL. I S. 186), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.12.1995 (GVBL. I S. 288) beschließt die Gemeindevertretung Wernikow nachstehende Straßenreinigungssatzung

M u n d t

Bürgermeister

S z r a m e k

Amtsdirektor

Abstimmungsergebnis: Anzahl der gesetzlichen Vertreter : 6

davon anwesend : 6

Ja - Stimmen : 6

Nein - Stimmen : -

Stimmenenthaltung : -

Auf Grund des § 28 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg haben an der Abstimmung nicht teilgenommen : -

Der Beschluß wurde in öffentlicher / nichtöffentlicher Sitzung gefaßt

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wernikow

Aufgrund § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBL. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Funktionalreformgesetzes vom 30.06.1994 (GVBL. I S. 230) und § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11.06.1992 (GVBL. I S. 186), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.12.1995 (GVBL. I S. 288) wird mit Beschluß der Gemeindevertretung Wernikow vom 03.07.1998 nachstehende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Dies gilt auch für solche öffentliche Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

(2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen ist.

(3) Die Reinigung umfaßt die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten Parktaschen sowie die Radweg. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 1 StVO. Sowie in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils bis zu 1,5 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.

(4) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfaßt insbesondere das Schneeräumen auf der Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung der Gehwege wird für alle an das Grundstück angrenzenden Gehwege den Eigentümer übertragen.

(2) Die Reinigung der Fahrbahnen wird den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstückes auferlegt. Sind Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte, bei einseitig bebauten Straßen auf die ganze Straßenbreite.

(3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2

(1) Fahrbahnen und Gehwege sind wöchentlich zu reinigen. Hierzu gehört auch das Entfernen von Unkraut, Laub und Unrat, sowie das Mähen von Rasen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Kehricht und Unrat aus dem Gehwegbereich dürfen nicht auf der Fahrbahn verbracht werden.

(2) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

(3) Die Gehwege sind in einer Breite von bis zu 1,5 Meter von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen
Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden

Materialien bestreut werden.

Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzter Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

(4) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, daß ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Wartehäuschen als auch das Ein- und Aussteigen aus den Bus gewährleistet ist

(6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, daß der Fußgänger- und Fahrbahnverkehr hierdurch nicht mehr als unvereinbar gefährdet oder behindert wird.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsdirektor.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Bekanntgabe in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung Beschluß-Nr.: 26/94 vom 09.12.1994 sowie die Änderung der Straßenreinigungssatzung Beschluß-Nr.:57/96 vom 31.05.1996 außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und mit Bekanntmachungsanordnung in dem Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/ Blumenthal öffentlich bekanntgemacht.

M u n d t
Bürgermeister

S z r a m e k
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Wernikow in ihrer Sitzung vom 03.07.1998 beschlossene Satzung öffentlich bekannt.

Heiligengrabe, den 27.02.1999

gez. S z r a m e k
Amtsdirektor

04	Beschlüsse der Gemeinden
----	--------------------------

Auflistung der Beschlüsse Gemeindevertretung Heiligengrabe

Nr.	Datum	Inhalt
18/99	28.01.1999	Übertragung der Aufgaben zur Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung der Mittel nach § 17 GFG für das Haushaltsjahr 1999 für das Feuerwehrgerätehaus Heiligengrabe an das Amt
19/99	28.01.1999	Vergabe einer Hausnummer - Am Blandikower Weg 22 a
20/99	28.01.1999	Beitritt zu den mit Schreiben vom 11.12.1998 durch das LBBW geforderten Maßgaben zur Ortsgestaltungssatzung
21/99	28.01.1999	Abschluß eines Fischereipachtvertrages/Nadelbach
22/99	28.01.1999	Genehmigung zur Eilentscheidung vom 11.01.1999 - Vergabe von Leistungen -

Auflistung der Beschlüsse Gemeindevertretung Jabel

Nr.	Datum	Inhalt
09/99	04.02.1999	Grundstücksangelegenheiten

Auflistung der Beschlüsse Gemeindevertretung Papenbruch

008/98	19.11.1998	1. Nachtragshaushaltssatzung
009/98	19.11.1998	Vergabe von Leistungen
010/98	19.11.1998	Grundstücksangelegenheiten

Auflistung der Beschlüsse Gemeindevertretung Zaatzke

Nr.	Datum	Inhalt
015/99	14.01.1999	Änderung der Gebührenordnung der Kindertagesstätte Zaatzke - Beschluß Nr. 19/95 vom 12. 01. 1995
016/99	14.01.1999	Umbau des Sportlerhauses
017/99	14.01.1999	Grundstücksangelegenheiten
018/99	14.01.1999	Grundstücksangelegenheiten

05	Bekanntmachungen des Bauamtes
----	-------------------------------

B e k a n n t m a c h u n g des Bauamtes

Zweite öffentliche Auslegung des Entwurfes der Gestaltungssatzung für das Sanierungsgebiet „Dorfkern Blumenthal“ gem. § 89 Abs. 9 der Brandenburgischen Bauordnung

Die Gemeindevertretung Blumenthal hat den Entwurf der Gestaltungssatzung für das Sanierungsgebiet „Dorfkern Blumenthal“ geändert.

Der Satzungsentwurf wird erneut öffentlich ausgelegt .

Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang in den Schaukästen – Blumenthal , Straße

der Einheit 27; Dahlhausen , Horster Straße 3 ; Horst , Dorfstraße 4. Daneben erfolgt die Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal Nr.3/99..

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs.4 Nr.3 BauGB für die Gemeinde Grabow

Die Gemeindevertretung Grabow hat die Offenlage des Entwurfs der Ergänzungssatzung (Arbeitsstand: August 1998) beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang im Schaukasten – Blumenthaler Str. 15. Daneben erfolgt die Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal Nr.3/99.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung befindet sich südlich der Landesstraße L 144 am westlichen Ortseingang zwischen Blumenthaler Straße und Weg der Bodenreform.

Der Satzungsentwurf der Gemeinde Grabow wird gemäß § 3 Abs.2 BauGB
und
der Satzungsentwurf der Gemeinde Blumenthal wird gemäß § 89 Abs.9 BbgBO

vom 10.03.1999 bis 12.04.1999

im Bauamt der Amtsverwaltung Heiligengrabe/Blumenthal, Am Birkenwäldchen 1a, 16909
Heiligengrabe während der Zeiten

Montag + Donnerstag
8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Dienstag
8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch
8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Freitag
8.00 Uhr – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während dieser Frist können von betroffenen Bürgern Bedenken und Anregungen zum Satzungsentwurf schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Szramek
Amtdirektor

06	Bekanntmachung der Gemeinde Rosenwinkel
----	---

B e k a n n t m a c h u n g - R o s e n w i n k e l

Im Auftrag des Wasser- Abwasserzweckverbandes Wittstock werden durch die

Ingenieurbüro Telschow GmbH
Bergstraße 48
16928 Pritzwalk
Tel. 03395 / 7606 - 0

in der Gemeinde Rosenwinkel , in den Straßen die nicht an das zentrale Schmutzwassernetz
angeschlossen sind, alle vorhandenen Kleinkläranlagen und Sammelgruben katastermäßig
aufgenommen.

Die Durchführung erfolgt im Zeitraum vom 22.02.1999 – 13.02.1999.

Das Ingenieurbüro wird durch Frau Puhan vertreten.

Ich bitte alle Bürger der Gemeinde die Mitarbeiter des Ingenieurbüro zu unterstützen.

S p i l l e r
Bürgermeister

Informationen / Veranstaltungen / Geburtstage

BRANDENBURG –TAG 99

Die Stadt Jüterbog wird in diesem Jahr am 3 Juli 1999 das gemeinsame Landesfest der
Brandenburger ausrichten.

Durch das Engagement zahlreicher Gruppen und Vereine, aber auch vieler Einzelinitiativen
ist der BRANDENBURG – TAG in den vergangenen Jahren zu einem Fest für das ganze
Land geworden.

Ich bitte Sie herzlich darum, daran mitzuwirken, daß am 03.07.1999 auch Jüterborg einen
BRANDENBURG – TAG als Fest des ganzen Landes erlebt.

Ich rufe alle Handwerker und Geschäftsleute, die Mitglieder von Vereinen und Verbänden
auf, sich aktiv am BRANDENBURG – TAG zu beteiligen.

Manfred Stolpe

Veranstalter:

Landesregierung Brandenburg
Staatskanzlei /Öffentlichkeitsarbeit
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
Tel.: 0331/866-1229 u. 1271

Kuratorium Brandenburg-Tag
c/o pro Brandenburg e.V.
Holzmarkstraße 12
14467 Potsdam
Tel.: 0331/292959

Stadt Jüterborg
PF 1352
14902 Jüterborg

Organisation
Compact Team GmbH
Saarbrücker Straße 20/21
10405 Berlin
Tel.: 030/44380050

Tel.: 03372/463135

Veranstaltungen der Gemeinden im Jahr 1999 mit überregionaler Bedeutung
- Stand 08.02.1999 -

Datum	Gemeinde	Art der Veranstaltung
04.04.	Zaatzke	VIII. Offene Zaatzker Eiertrudelmeisterschaften
30.04.	Zaatzke	Maibaumaufstellen
Himmelfahrt (15./ 16.05.)	Blumenthal	Volleyballturnier
22. 05.	Zaatzke	Sportfest
29.+30.05.	Zaatzke	Reiterfest
05.06.	Heiligengrabe	Kinderfest
12.+ 13.06.	Maulbeerwalde	Sportfest
19.06.	Blumenthal	Volleyballturnier Horst
19.06.	Zaatzke	Inselfest
26.06.	Rosenwinkel	Dorffest
26.06.	Blesendorf	Dorffest
03.07.	Maulbeerwalde	Tag des Brandschutzes
03.07.	Dahlhausen	Dorffest
10.07.	Amt	90 Jahre FFw Papenbruch – Amtsausscheid
30.07. – 01.08.	Zaatzke	50 Jahre BSV Schwarz – Weiß Zaatzke
21.08.	Zaatzke	Erntefest
28.08.	Maulbeerwalde	Erntefest
04.09.	Blumenthal	Dorffest
11.09.	Wernikow	Erntefest
11.09.	Blandikow	Erntefest

Geburtstagsgrüße im Monat März

Die Bürgermeister der Gemeinden gratulieren den Rentnern der Gemeinden des Monats März recht herzlich zum Geburtstag

Blesendorf

02.03.1999	Elfriede Fanselow	zum 66. Geburtstag
02.03.	Erika Otto	zum 66. „
06.03.	Ilse Richter	zum 70. „
10.03.	Franz Hänslers	zum 92. „
21.03.	Elsa Rahn	zum 74. „
22.03.	Edith Rode	zum 65. „
24.03.	Gertrud Grabow	zum 82. „
25.03.	Fanny Bismark	zum 79. „

Blandikow

02.03.	Erwin Meier	zum 75. Geburtstag
04.03.	Gerda Leppin	zum 77. „
15.03.	Georg Drachenberg	zum 66. „
20.03.	Gerda Klein	zum 65. „
23.03.	Lisa Drachenberg	zum 63. „
26.03.	Erna Reimann	zum 75. „
28.03.	Frieda Sturzebecher	zum 96 „

Blumenthal

05.03.	Lore Porep	zum 70. „
13.03.	Erna Mertens	zum 67. „
17.03.	Brigitte Otto	zum 70. „
26.03.	Oskar Janotte	zum 85. „
26.03.	Gisela Killat	zum 68. „
27.03.	Gerda Otto	zum 74. „

Grabow

01.03.	Alinda Rau	zum 71. Geburtstag
15.03.	Anna Kepke	zum 62. „
19.03.	Günter Rüter	zum 64. „

Heiligengrabe

04.03.	Herta Schmidt	zum 77.	„
04.03.	Ursula Schröder	zum 62.	„
08.03.	Roselotte Höppner	zum 79.	„
10.03.	Hildegard Muhß	zum 76.	„
12.03.	Gertrud Sander	zum 83.	„
19.03.	Betti Kniffka	zum 72.	„
21.03.	Erika Schlamkow	zum 71	„
29.03.	Adolf Tettich	zum 70.	„

Jabel

02.03.	Irma Meier	zum 63.	„
24.03.	Frieda Rosin	zum 70.	„

Liebenthal

17.03.	Arnold Müller	zum 74.	„
31.03.	Hilde Holtz	zum 76.	„

Maulbeerwalde

06.03.	Else Fiedler	zum 80.	„
06.03.	Waltraud Röder	zum 63.	„
28.03.	Edith Neitzel	zum 63.	„

Papenbruch

13.03.	Willi Schmidt	zum 82.	„
--------	---------------	---------	---

Rosenwinkel

09.03.	Gerhard Heinemann	zum 67.	„
30.03.	Elsbeth Wolff	zum 66.	„

Wernikow

11.03.	Irmgard Wiedebusch	zum 69.	„
17.03.	Waltraud Frauböse	zum 64.	„

Zaatzke

07.03.	Cäzilie Giese	zum 75.	„
10.03.	Hella Ehmke	zum 69.	„
17.03.	Irmgard Schiewe	zum 68.	„
19.03.	Ilse Wernik	zum 67.	„
26.03.	Herbert Obst	zum 67.	„
27.03.	Hannelore Nehls	zum 67.	„

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernehmen wir keine Gewähr.

Impressum

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: der Amtsdirektor
Ansprechpartner: Amt Heiligengrabe/Blumenthal, 16909 Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1a
Telefon: 033962/670, Fax: 033962 / 67333